jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/5 2Ob2176/96f, 8Ob33/14g, 3Ob217/16g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1996

Norm

ABGB §1109

Rechtssatz

Die vom Bestandnehmer eingebrachten Gegenstände, die körperlich selbständig bleiben oder jedenfalls ohne Substanzschädigung des Bestandobjektes lösbar sind, kann dieser bei der Räumung des Bestandobjektes mitnehmen (hier: vom Bestandnehmer gepflanzte Bäume und Sträucher). Dieses Wegnahmerecht besteht bis zur (allenfalls zwangsweisen) Räumung, also auch nach Ende des Bestandverhältnisses, wenn der ehemalige Bestandnehmer prekaristisch oder sogar titellos weiterbenützt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2176/96f
  Entscheidungstext OGH 05.09.1996 2 Ob 2176/96f
  Veröff: SZ 69/201
- 8 Ob 33/14g
  Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 Ob 33/14g
  Auch; nur: Aus der Rückstellungsverpflichtung des Bestandnehmers nach § 1109 ABGB folgt, dass die vom Bestandnehmer eingebrachten Gegenstände, die körperlich selbständig bleiben oder ohne Substanzbeschädigung des Bestandobjekts lösbar sind, vom Bestandnehmer bei der Räumung des Bestandobjekts mitgenommen werden dürfen. (T1)
- 3 Ob 217/16g
  Entscheidungstext OGH 29.03.2017 3 Ob 217/16g
  Auch; Veröff: SZ 2017/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105727

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at